

"Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300"

Autor(en): **Frey, Siegfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **11 (1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Reproduktion ist ein verbessertes Offsetverfahren gewählt. Die Wiedergaben sind deutlich, lassen auch die Unterschiede der Schrift gut erkennen sowie Rasuren und dergleichen und dürften sowohl für den Unterricht wie für das wissenschaftliche Studium genügen. Gewiß sind sie weniger trefflich als die sehr teuren Lichtdrucke der Leidener Serie, weniger geschmackvoll als manche Tiefdrucke. Andererseits ermöglicht dieses Verfahren eine Preisgestaltung, die selbst Minderbemittelten die Anschaffung ermöglicht. Eine der Absichten der Gesellschaft, nicht in kostbaren und teuren Faksimilewerken zu exzellieren, sondern dem Forscher, dem akademischen Lehrer, selbst dem Studiosus erschwingliche, gute Reproduktionen in die Hand zu geben, konnte damit erfüllt werden.

Es wäre sehr erfreulich, wenn die Reihe gerade auch im schweizerischen Gebiet Anklang und Interesse fände.

«WESTSCHWEIZER SCHIEDSURKUNDEN BIS ZUM JAHRE 1300»

VON SIEGFRIED FREY

Emil Usteri, der jetzt an der Fertigstellung des dritten Bandes der Urkunden des Quellenwerkes zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft arbeitet, war gegen Ende der zwanziger Jahre als Historiker in den Dienst einer von der Carnegie-Stiftung für den Internationalen Frieden finanzierten Untersuchung getreten, deren Ziel es war, die nachantike Geschichte der Institution des zwischenstaatlichen Schiedsgerichts möglichst materialgesättigt zu erforschen. *John Bassett Moore*, Professor für Völkerrecht an der Columbia-University und Richter im Internationalen Gerichtshof im Haag, der bereits Beispiele aus der Neuesten Zeit bearbeitet hatte, hielt es aus begeistertem Idealismus zunächst für möglich, alle urkundlich noch faßbaren Schiedsprozesse seit dem Ende der Antike in Monographien zur Darstellung zu bringen. Die mit der Geschichte des europäischen Mittelalters näher Vertrauten mußten diesen gigantischen Plan auf ein günstigenfalls durchführbares Maß verkleinern, das darin bestanden hätte, bis etwa zum Jahre 1300 — das sich in vorausgehenden Untersuchungen als obere Grenze der Frühgeschichte der Institution erwiesen hatte — für geographisch-historisch eingegrenzte Gebiete die Sicherung des vollständigen Quellenmaterials — soweit nicht schon dieses Ziel als zu weit gesteckt erschien — zu versuchen und für nachfolgende Jahrhunderte ganze in sich geschlossene Schiedsprozesse erschöpfend zu erforschen und darzustellen. Emil Usteri, der seine Studien mit einer Dissertation über «Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts», Zürich 1925, abgeschlossen hatte, übernahm den schweizerischen

Teil dieser amerikanisch inspirierten und dem Ziele nach gesamteuropäisch ausgreifenden Unternehmung. Verschiedene Gründe, für die nicht die Bearbeiter einzutreten hatten, führten aber 1938 zur Einstellung der Arbeiten, die teilweise schon zu umfangreichen, im Manuskript vorliegenden Urkundensammlungen gefördert worden waren. Am weitesten war *Usteris schweizerischer Beitrag* gediehen.

Gedruckt war daraus aber bisher nur ein besonders reich instrumentierter Schiedsfall, der Biel-Bepet-Schiedsprozeß¹. 1954/1955 wurde es — dank neuerlicher Beschäftigung Emil Usteris mit dem Problemkreis und dank der Hilfe der von Schnyder v. Wartensee-Stiftung — möglich, einen Teil des gesammelten Materials zur frühen Geschichte des Schiedsgerichts auf nachmalig schweizerischem Gebiet herauszugeben². Die hier mit ungebührlicher Verspätung — für die der Unterzeichnete allein die volle Verantwortung zu tragen und für die er sich bei seinem Freunde Emil Usteri, bei der Redaktion der Zeitschrift und bei den Lesern zu entschuldigen hat — anzuzeigende Urkundenedition geht daher in der Sammlung und Redaktion auf die dreißiger Jahre zurück und wurde in den letzten Jahren vor der Herausgabe nur in Nebenpunkten überarbeitet und ergänzt, so vor allem mit einem ausgefeilten Namenregister.

Der Band erhält zunächst XIV Seiten Einleitung. Sie besteht aus einem Vorwort, das 1954 für die vorliegende Ausgabe verfaßt wurde und u. a. die Erschwernisse nennt, die sich aus der starken Verzögerung der Drucklegung ergaben, und aus einem Vorwort, das, 1939 geschrieben, Entstehung und Editionsgrundsätze der Sammlung darlegt. Die ungewöhnlicherweise auf eine Sachfrage, eine Institution bezogene Quellensammlung zählt *269 einzelne Urkunden*, zum größten Teil in extenso, zum kleinern als Abschnitte aus umfänglicheren Dokumenten und zum kleinsten als Archivregesten, soweit nur noch dieser Aufbewahrungsstand erfaßbar war.

Die *Westschweiz* umfaßt nach dem Begriffe dieses Buchtitels die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Dieser vom Üblichen abweichende geographische Gehalt wird den Historiker ohnehin nicht überraschen und erfährt überdies im Vorwort 1939, S. IX, eine einleuchtende Begründung. Eine große Zahl der Urkunden wurde schon früher gedruckt, z. T. allerdings an sehr entlegener Stelle, wie etwa im «Solothurner Wochenblatt», das nach Blaser 1835/1836 und 1837 nur kurze Zeit erschien³. *Nicht ediert* waren bisher 63 Nummern, worin einige bloße Archivregesten eingeschlossen sind. Fünfundvierzig bisher nicht gedruckte Stücke stammen aus dem Staatsarchiv Turin; ihre Herausgabe erschloß sie damit schweizeri-

¹ *International Adjudications, Ancient series, volume II. Bienne-Bepet arbitration, relating to disputes between the town of Bienne (Biel) and the town clerk, John Seriant, and Benedict Bepet. 1491—1504.* Oxford University Press. New York 1936. XLIII und 567 pp.

² EMIL USTERI, *Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300.* Herausgegeben von der Stiftung von Schnyder v. Wartensee in Zürich. Verlag Schultheß & Co., Zürich 1955. XIV u. 550 S.

³ Vgl. FRITZ BLASER, *Bibliographie der Schweizer Presse*, S. 951.

scher Geschichtskennntnis aus einem Bestande, der nicht jederzeit zur Hand ist. Emil Usteri hat bestimmt lückenlos alles in Frage kommende Material gesichtet und das Einschlägige in sein Inventar aufgenommen — nur der Umstand, daß an unvermutbarem Standort noch Ungedrucktes von Bedeutung verborgen sein könnte, hindert den vorbildlich genauen und vorsichtigen Historiker, von erreichter Vollständigkeit zu sprechen.

Vermittlungen, Untersuchungskommissionen und andere schiedsgerichtsähnliche Institutionen sind nicht berücksichtigt. Von eigentlichen Schiedsgerichtsprozessen aber sind in dem publizierten Bestande alle Verfahrensstufen vertreten: isolierte Kompromisse zur Übertragung der Entscheidung über konkrete Streitsachen im Einzelfall an ein Schiedsgericht, institutionelle Schiedsklauseln in zwischenstaatlichen Verträgen mit weiterem Inhalt und institutionelle Schiedsverträge im engeren Sinn sowie Schiedsurteile, die mit 118 Stück eindeutig überwiegen. Damit ist *der ganze Bereich der schiedsgerichtlichen Prozedur* erfaßt. Da jeweilen beim erstvorkommenden Dokument einer zum gleichen Fall gehörenden Reihe die Folge-Akten verzeichnet sind, ist der *Überblick über den ganzen Verfahrensablauf* in einzelnen besonders gut belegten konkreten Fällen sehr erleichtert.

Fachkundige Rezensenten⁴ hoben zwei aus dieser Dokumentensammlung abzulesende *Hauptcharakteristiken der Entwicklung* hervor. Ferdinand Elsener stellt eine «zunehmende *Infiltration des fremden Rechtsgutes von Oberitalien über Savoyen nach der romanischen Westschweiz und weiter in die angrenzenden Gebiete der alemannischen Schweiz*» fest und zählt «zu den wichtigsten ‚Importgütern‘» gerade das Schiedsgericht. Mehrere Gelehrte, unter ihnen der besondere Kenner Karl Siegfried Bader, unterstreichen in ihren Besprechungen den aus dieser Urkundensammlung beweisbaren *Einfluß kirchlicher Ideen und kanonistischer Rechtstechnik*. Es ist in der Tat charakteristisch, daß die Edition Usteris bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur sechs Nummern zählt, in denen nicht mindestens eine der beiden Parteien geistlichen Standes oder aber eine kirchlich bestimmte Körperschaft ist. Mag zwar der Erhaltungsstand der Quellen den jetzt noch erkennbaren Befund quantitativ leicht verfälschen, so ist die Verschiebung bei weitem nicht so erheblich, daß sich daraus eine Umkehr der Verhältnisse ergeben könnte. Geschlossene Publikationen italienischen Materials zur selben Periode würden verstärkt zu gleichen Schlüssen führen müssen.

Das älteste schiedsgerichtliche Dokument der Westschweiz datiert von 3. April 1158 und stammt aus dem Abteiarchiv St. Maurice; es war durch dreimaligen Druck bereits bekannt. Insgesamt steuert das 12. Jahrhundert

⁴ KARL SIEGFRIED BADER, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, Bd. XXIV (1956), S. 365/373. LOUIS CARLEN, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Bd. 50 (1956), S. 223/226, und in: Historisches Jahrbuch, Bd. XLXXVII (1957), S. 445/448. FERDINAND ELSENER / FRANÇOIS GILLIARD, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F., Bd. 75 (1956), S. 201ff. HERMANN KRAUSE, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 73 (1956), S. 444/452. BRUNO MEYER, in: Historische Zeitschrift, Bd. 185 (1958), S. 140/143.

elf Stücke bei; vierundvierzig stammen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 214 aus der zweiten Hälfte. Erst in der zweiten Hälfte treten auch — erwartungsgemäß — nichtlateinische Urkunden auf: In französischer Sprache am 26. April 1260 (Nr. 75)⁵ aus Yverdon, allerdings nur als Kopie des Staatsarchivs Turin erhalten; da aber zum 19. Mai 1260 (Nr. 76) ein französisch ausgefertigter Schiedsspruch aus Genf folgt, der in Turin im französischen Original aufbewahrt ist, darf wohl geschlossen werden, daß auch Nr. 75 nach französischem Original kopiert wurde. Die erste deutsch geschriebene Urkunde, ein Schiedsspruch vom 26. Juni 1270 in Basel (Nr. 114), ist ein Original in Colmar.

Für die Landesgeschichte, für die Geschichte der erfaßten Region, für die Personengeschichte mit Einschluß der reichen Erkenntnismöglichkeiten für die Sozialgeschichte ist die Sammlung sehr detailliert und aufs genaueste erschlossen durch ein 1954 erstelltes *Namenregister*, das die Seiten 469 bis 527 zweiseitig füllt. Von den vorab rechtshistorisch Interessierten wird das *Fehlen eines Sachregisters* bedauert, das die institutionengeschichtliche Forschung erleichtern würde. Was das spezifisch Schiedsgerichtliche angeht, sind aber die Kopfreagen, die den Inhalt jedes Stückes genügend deutlich erkennen lassen, schon eine erhebliche Arbeitshilfe.

* * *

Das wohldurchdachte, sorgfältige und gründliche Quellenbuch, ein vollendeter Teil eines sehr viel umfangreicheren unvollendeten Werkes, verdankt seine Entstehung einem außerwissenschaftlichen Motiv, das indessen die Wissenschaftlichkeit seiner Durchführung in keiner Weise beeinträchtigt: der *Absicht*, durch möglichste Erhellung der Geschichte des Schiedsgerichtswesens *dem Frieden zu dienen*. Nach dem ersten Weltkrieg war in allen Kreisen die optimistische Vorstellung lebendig, die Jahrtausende der Kriege seien vorbei, und es sei daher eine dringende Aufgabe, die rechtlichen Techniken besser, umfassender kennen zu lernen, mit denen Konflikte friedlich gelöst werden könnten. Diese wohlmeinenden Auffassungen erwiesen sich als Illusionen, aber die Aufgabe blieb, auch wenn das außerwissenschaftliche Ziel — dessen Verwirklichung unendlich viel bedeutsamer wäre, als der sozusagen nebenbei sich ergebende wissenschaftliche Ertrag — erst in ferner Zukunft vielleicht erreicht wird. Es darf hier immerhin daran erinnert werden, daß die Schweiz im Februar 1960 die Initiative ergriff, um das Schiedsgerichtsverfahren zur Schlichtung internationaler Streitfälle auf breiter Basis, namentlich im Hinblick auf die unabhängig gewordenen und werdenden afrikanisch-asiatischen Länder zu entwickeln. Die Schweiz selbst hat zur Zeit siebzehn bilaterale Konventionen abgeschlossen, welche die obliga-

⁵ Die französisch abgefaßte Nr. 68 vom 21. April 1257 ist ein Archivregest aus dem Inventar der Abtei Aulps von 1736/1737 und erlaubt ohne nähere Untersuchung keinen Rückschluß auf die Sprache des Originals dieses Schiedsspruches.

torische Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren; mit fünfzig Staaten ist unser Land durch die sogenannte fakultative Klausel der Haager Konvention gebunden, welche die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen obligatorisch gestaltet, wobei allerdings die Hälfte dieser Staaten Vorbehalte einbauten.

So darf wohl festgestellt werden, daß diese *geschlossene Beispielsammlung zur Frühgeschichte schiedsgerichtlicher Institutionen* zwar erst zwei Jahrzehnte nach ihrer Bearbeitung, aber trotzdem nicht zu spät erschien. Es ist in der Tat, wie Emil Usteri im Vorwort 1954, S. V, treffend schreibt, notwendig, «daß zum mindesten die Elite eines Volkes sich einläßlich mit diesen Problemen befaßt, und zwar nicht oberflächlich und nicht nur deklamatorisch auf zahlreichen Konferenzen, wo Resolutionen gefaßt werden. Hieran fehlt es noch, und die heutige Zeit mit ihrer Vorliebe für leichte Lektüre ist nicht dazu angetan, eine wirkliche Vertiefung in die schicksalsschweren Fragen zu fördern. Möge dieses Buch mehr zu der notwendigen Einkehr beitragen, als ein paar Schauerartikel über die Atomgefahr in einer Illustrierten tun können!».